

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães, JUSO): Verstösst die APG gegen die Meinungsfreiheit und Konzessionsvertrag?

Die APG Affichage verfügt über eine Konzession für einen grossen Teil der öffentlichen Werbeflächen. Bedenkenlos hängt sie jeweils diffamierende Plakate der SVP auf.

Aus fadenscheinigen Gründen verweigerte die APG allerdings der JUSO Schweiz den Aushang ihrer Plakate zum Thema Gleichstellung. Dies, obwohl die Plakate weder gegen Persönlichkeitsrechte verstiesen noch in irgendeiner Form pietätlos gewesen wären. Dies hat auch der anerkannte Medienrechtsexperte und ehemalige Präsident des Schweizerischen Presserates, Peter Studer, festgestellt. Er hält fest: „Die Juso-Auftraggeber wollen weder finanzielle Erträge noch einen Vermögenszuwachs erzielen. Es geht lediglich um ein ideell-politisches Anliegen: Mittels einer originellen Bildidee das Verständnis für Gleichstellungsanliegen zu fördern. Zudem wird keine der eingesetzten Persönlichkeiten in ihren Rechten verletzt, haben sich doch alle schon grundsätzlich zugunsten von Gleichstellungsanliegen geäussert.“¹

Ganz offensichtlich hat die APG hier nicht einen juristischen, sondern einen politischen Entscheid gefällt. In diesem Zusammenhang stellen sich der SP/JUSO-Fraktion folgende Fragen:

1. Wie gedenkt der Gemeinderat zu verhindern, dass auf öffentlichen Werbeflächen nur noch Plakate aufgehängt werden können, die der politischen Meinung der APG entsprechen?
2. Hat die APG damit gegen den Konzessionsvertrag verstossen?
3. Falls ja, wie gedenkt die Stadt gegen diesen Verstoss vorzugehen?
4. Bestünde die Möglichkeit, die Konzession nach diesem Vorfall vorzeitig zu kündigen und unter der Auflage der strikten politischen Unabhängigkeit auszuschreiben?

Bern, 7. Juli 2011

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães, JUSO), Giovanna Battagliero, Lea Kusano, Silvia Schoch-Meyer, Hasim Sönmez, Ruedi Keller, Guglielmo Grossi, Patrizia Mordini, Leyla Gül, Miriam Schwarz, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Ursula Marti, Thomas Göttin, Stefan Jordi, Beat Zobrist

Antwort des Gemeinderats

Gemäss der aktuellen Sondernutzungskonzession betreffend die Plakatierung auf öffentlichem Grund der Stadt Bern müssen die Inhalte der Werbung den gesetzlichen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Stadt Bern sowie den Grundsätzen der Schweizerischen Lauterkeitskommission der Werbebranche entsprechen. Zu vermeiden ist geschmacklose Werbung sowie Werbung, die politische oder sittliche Gefühle verletzen kann. Einschränkungen, welche politische Meinungsäusserungen betreffen, sind in der Sondernutzungskonzession nicht enthalten. Im vorliegenden Fall hat die APG die Plakate der JUSO Schweiz als unzulässig eingestuft und ihren Aushang abgelehnt.

¹ Quelle: <http://www.infosperber.ch/Artikel/Politik/Zensur-APG-leistet-sich-Akt-der-Feigheit>

Im Hinblick auf die Beantwortung der vorliegenden Interpellation ist die APG durch die Stadtbehörden aufgefordert worden, zum geschilderten Fall Stellung zu nehmen. Die APG verwies in der Folge auf ihre - von der Regierung des Kantons Basel-Stadt übernommene - Stellungnahme zu einer Interpellation, welche zum selben Sachverhalt im Grossen Rat eingereicht und beantwortet wurde. Darin bezieht sich die APG auf Artikel 28 des Zivilgesetzbuchs, der den rechtlichen Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen betrifft². Weiter weist die APG darauf hin, dass gemäss geltender Lehrmeinung die Verwendung von Bildern für Werbezwecke „auch bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nie zulässig und deshalb widerrechtlich ist, wenn keine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt“.

Im Unterschied zur APG ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Aushang der fraglichen Plakate zulässig gewesen wäre und demzufolge - wie in Zürich - auch hätte erfolgen sollen. Die verfremdet abgebildeten Personen sind sogenannte Personen der Zeitgeschichte, die im Unterschied zu beliebigen Privatpersonen kein striktes Recht am eigenen Bild geltend machen können. Die Forderung der APG, eine Einwilligung der betroffenen Personen beizubringen, erscheint dem Gemeinderat deshalb insgesamt als unverhältnismässig. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch den Unterschied zwischen politischer und kommerzieller Promotion: Es kann nach Auffassung des Gemeinderats im Einzelfall durchaus ein gewichtiges und ernst zu nehmendes Interesse von politischen Parteien und Gruppierungen vorliegen, mit der Abbildung von Personen der Zeitgeschichte auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen.

Ebenso ist dem Gemeinderat allerdings der Hinweis wichtig, dass die Zusammenarbeit mit der APG generell durchaus gut verläuft, trotz der unterschiedlichen Einschätzung des hier zur Diskussion stehenden Vorfalls. Dass der fragliche Aushang zudem unterschiedlich beurteilt werden kann, zeigt sich auch daran, dass die erwähnten Städte Basel und Zürich zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind.

Die konkret gestellten Fragen beantwortet der Gemeinderat wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat hat der APG in einem Brief mitgeteilt, dass seiner Ansicht nach der Aushang der fraglichen Plakate zulässig gewesen wäre. Gleichzeitig gab der Gemeinderat seiner Erwartung Ausdruck, dass künftig in ähnlich gelagerten Fällen vertiefte rechtliche Abklärungen stattfinden und der Aushang vorgenommen wird, wenn keine zwingenden rechtlichen Gründe dagegen sprechen.

Zu Frage 2:

Die APG hat nicht gegen die bestehende Konzession verstossen, da sie - in Übereinstimmung mit der Konzession - selber zu entscheiden hatte, ob die fraglichen Plakate geschmacklose Werbung bzw. Werbung darstellt, die politische oder sittliche Gefühle verletzen kann. Obwohl der Entscheid nach Auffassung des Gemeinderats anders hätte ausfallen sollen, stellt dies noch keinen Konzessionsverstoss dar. Zudem handelt es sich nach der bisherigen Erfahrung um einen Einzelfall, welcher auch anderswo unterschiedlich beurteilt wurde.

² Art. 28 ZGB: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Abs. 1). Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Abs. 2).

Zu Frage 3:

Da kein Konzessionsverstoss vorliegt, besteht auch kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 4:

Gemäss Ziffer C.VIII.5 der bestehenden Konzession kann diese nach erfolgloser schriftlicher Mahnung widerrufen werden, wenn die APG als Konzessionärin gegen Bestimmungen der Konzession wiederholt oder in schwer wiegender Weise verstösst. Mit einer einmaligen Fehleinschätzung der Zulässigkeit eines Aushangs sind diese Bedingungen nicht erfüllt; somit kann die bestehende Konzession nicht widerrufen werden. Der Gemeinderat sieht auch keinen Anlass für ein solches Vorgehen.

Bern, 23. November 2011

Der Gemeinderat